

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 84 (2009)
Heft: 10

Artikel: Neues zur Dienstwaffe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-717598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues zur Dienstwaffe

Am 27. August 2009 informierte Brigitte Rindlisbacher, die Generalsekretärin des VBS, an einer Pressekonferenz über Neuerungen zur Dienstwaffe, die am 1. Januar 2010 in Kraft treten sollen. Hier Brigitte Rindlisbachers Ausführungen im Wortlaut.

Am 10. Juni 2009 hatte das Parlament eine erste Vorlage zur Änderung des Militärge setzes abgeschrieben. Die beiden Kammern hatten sich über die bundesrätlichen Vorschläge zu Dienstleistungen im Ausland nicht einigen können.

Das VBS hat innert weniger Wochen eine zweite Vorlage mit den unbestrittenen Punkten in den Bundesrat gebracht. Die Regierung hat die Vorlage in der vergangenen Woche verabschiedet und an das Parlament weitergeleitet.

Ich möchte vor allem auf den Artikel 113 hinweisen, der eine vertiefte Prüfung der Gründe ermöglicht, welche die Aushändigung einer Dienstwaffe verhindern. Unser Ziel ist klar: Wir wollen Missbräuche verhindern!

Artikel 113 soll es der Armee erlauben, Einblick in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten zu nehmen und eine Personen-Sicherheitsüberprüfung zu verlangen. Es ist eine Kann-Vorschrift. Der Chef VBS und der Chef der Armee werden nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein Verfahren festlegen, nach dem alle Stellungspflichtigen auf Hinderungsgründe für die Waffenabgabe überprüft werden.

Heimabgabe bleibt

Zum weiteren Vorgehen bezüglich der Ordonnanzwaffen hatte der Bundesrat im Februar Eckwerte festgelegt. An der Heimabgabe hat er grundsätzlich festgehalten. Das VBS hat Optimierungen aufgezeigt und die entsprechenden Verordnungsentwürfe bei den Kantonen und interessierten Verbänden in die Vernehmlassung gegeben. Diese ist weitgehend positiv ausgefallen.

Ab 18. Altersjahr

Jungschützen sollen ein Leihsturmge wehr erst ab dem 18. Altersjahr mit nach Hause nehmen dürfen, aber ausschliesslich ohne Verschluss.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Schiess vereine sichere Aufbewahrungsräume für die Leihwaffen anbieten können.



Bild: Wohlt

Das Gewehr im Schrank: Der Staat schenkt seinen Bürgern Vertrauen.

Das VBS wird nun dem Bundesrat Folgen des vorschlagen:

- Es werden Massnahmen eingeführt, um Gefährdungen der Waffenträger selbst oder von Drittpersonen zu begrenzen. Darunter fallen im Wesentlichen folgende Punkte:
 - Die soeben erwähnte vertieferte Abklärung des Gefahrenpotenzials der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung.
 - Verpflichtung der Kader, Armeeangehörige mit Gewalt- oder Suizidpotenzial zu melden, damit dann von Fachleuten abgeklärt werden kann, ob ihm die Waffe vorsorglich abgenommen werden muss.
 - Auch Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sowie behandelnde Zivilärzte, Psychiater und Psychologen sollen aufgefordert werden,
- Anzeichen oder Hinweise auf drohende Waffenmissbräuche zu melden.
- Jeder Armeeangehörige soll seine Waffe ohne Angabe von Gründen und ohne Kosten bei einem Logistik-Center oder einer Retablierungsstelle der LBA hinterlegen können. Er muss aber seinen militärischen Pflichten nachkommen (ausserdienstliche Schiesspflicht, Einrücken mit vollständiger Ausrüstung).
- Die Möglichkeit, die persönliche Waffe nach Beendigung der Wehrpflicht zu Eigentum zu erwerben, bleibt bestehen. Aber in Angleichung an das zivile Waffenrecht muss der Interessent einen Waffenerwerbschein vorlegen, den er selbst beschafft hat. Damit werden auch die entsprechenden Abklärungen durch die zivilen Behörden vorgenommen.